

Freundeskreis der Barmherzigen Brüder Straubing

VEREINSSATZUNG

Präambel

Ziel des Vereins ist es, den Auftrag der Einrichtung, nämlich Heimat für Menschen mit Behinderung zu sein, zu ermöglichen und zu unterstützen.

Ausgangspunkt der Arbeit des Vereins ist die Bejahung und Annahme des einzelnen Menschen in seiner Persönlichkeit und seiner Eigenart. Im Vordergrund steht der Mensch als Geschöpf Gottes, in seiner Würde, mit seinen individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten. Darin findet jede pädagogische und therapeutische Arbeit ihren wesentlichen Orientierungsrahmen, aber auch die Grenze des Möglichen und Machbaren. Dies bedeutet, dass nicht jedes erstrebenswerte Ziel verwirklicht werden kann und darf, wenn die Mittel ethisch und moralisch fragwürdig oder gar verwerflich sind. Insbesondere gilt dies für Methoden und Techniken, die sich des Bewohners in seiner Manipulierbarkeit bemächtigen wollen.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Barmherzigen Brüder Straubing e.V.“ und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Straubing - Registergericht – eingetragen werden. Die Ordensgemeinschaft der Barmherzigen Brüder, Bayerische Ordensprovinz, ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Straubing.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung der Einrichtungen der Barmherzigen Brüder in Straubing, die der Betreuung, Förderung und Pflege behinderter Menschen dienen, besonders durch die Beschaffung und Überlassung finanzieller Mittel.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 MITTELV ERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, sowie Handelsgesellschaften, nicht eingetragene Vereine und - soweit rechtlich zulässig - andere nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist.
- (3) Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 MITGLIEDSBEITRAG

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird jeweils im Januar des Beitragsjahres fällig.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder durch Tod des Mitglieds.

- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Vereinsjahres.
- (3) Der Ausschluss erfolgt bei Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsmäßigen Interessen des Vereins. Das Antragsrecht liegt beim Vorstand. Dieser entscheidet mit Mehrheit. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand i.S. v. § 26 BGB und dem sog. Erweiterten Vorstand.
- (2) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden Vorsitzenden. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und dem Gesamtleiter der Einrichtung der Barmherzigen Brüder in Straubing. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind voll stimmberechtigt, jedoch nicht zur Vertretung des Vorstandes berechtigt.
- (4) Der Vorstand bestimmt jeweils in seiner konstituierenden Sitzung eines seiner Mitglieder zum Schatzmeister.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den gesamten Vorstand (mit Ausnahme des Gesamtleiters der Einrichtung der Barmherzigen Brüder in Straubing) für die Dauer von 4 Jahren.
- (6) Bis zur Berufung und Wahl durch die Mitgliederversammlung verbleibt das alte Vorstandsmitglied im Amt.
- (7) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen

werden. Hierzu muß die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen werden.

§ 9 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über die Verwendung der vorhandenen Mittel; eine Zuwendung an eine Einrichtung der Barmherzigen Brüder in Straubing durch den Verein darf jedoch nur mit Zustimmung des Gesamtleiters der Barmherzigen Brüder in Straubing erfolgen;
 - f) Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen an den Verein; ein derartiger Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit jedoch in jedem Fall der Zustimmung des Gesamtleiters der Barmherzigen Brüder.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den eingetragenen Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich und sonst nach Bedarf einzuberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung - von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied ist schriftlich einzuladen, wobei die Absendung der Einladung an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse genügt. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung bei der Post mit einfachem Brief oder die Absendung einer elektronischen Mitteilung.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können nur rechtzeitig vorher schriftlich gestellt werden und müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters; die gilt jedoch nicht in den Fällen des § 8 Nr. 7 dieser Satzung.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Beschlüssen und Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (11) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (12) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen, insbesondere zur Frage, ob und wieviele weitere Vorstandsmitglieder berufen

und welche Personen ggf. als weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden sollen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Bayerische Ordensprovinz der Barmherzigen Brüder, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom 07. November 2005 und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Straubing, 7. November 2005